

## Erleichterungen für Vereine in Zeiten der „Corona-Pandemie“

Das zur Bekämpfung der Corona-Pandemie erlassene Kontaktverbot erschwert den Vereinen die Abhaltung von Versammlungen.

Zur Abmilderung der Folgen dieses Verbots für die Vereine hat die Bundesregierung ein „Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahren“ erlassen, das am 28.03.2020 in Kraft getreten ist.

Danach wurden für Vereine folgende Übergangsregelungen getroffen:

### **A) Vereinsvorstand**

Ein vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zu seiner Abberufung oder bis zur Bestellung seines Nachfolgers im Amt.

Auslaufende Vorstandsämter müssen nicht durch Wahl (neu oder wieder) besetzt werden: Unabhängig von der Satzungslage bleiben Vorstände aufgrund der Übergangsregelung zunächst im Amt (Art. 2 § 5 Abs. 1).

Solange also noch eine für die ordnungsgemäße Vertretung des Vereins ausreichende Anzahl an Vorstandsmitgliedern vorhanden ist, ist keine neue Vorstandswahl erforderlich.

### **B) Mitgliederversammlungen**

Mitgliederversammlungen sind bis auf weiteres problematisch, da sie nicht in der gewohnten Form als Präsenzveranstaltung durchgeführt werden können.

Die Übergangsregelung (Art 2 § 5 Abs. 2, 3) erlauben neben der bekannten Form einer Mitgliederversammlung mit körperlicher Anwesenheit nun folgende weitere Formen:

#### **1.**

#### **Reine oder teilweise virtuelle Mitgliederversammlung auf der Basis elektronischer Kommunikation:**

Auch ohne ausdrückliche Ermächtigung in der Satzung ist es nun möglich, eine virtuelle Mitgliederversammlung durchzuführen, wenn der Vorstand dies entscheidet.

Hierbei kann entweder

- a) eine reine Online-Versammlung, oder aber
- b) eine „Mischform“ stattfinden, indem ein Teil der Mitglieder an einen bestimmten Ort zusammenkommt, andere Mitglieder an der Versammlung jedoch durch elektronische Kommunikationsmittel teilnehmen.

Der Vorstand muss hier aber dafür sorgen, dass die ortsabwesenden Mitglieder die Verhandlungen verfolgen, gegebenenfalls intervenieren und über anstehende Entscheidungen abstimmen können.

Technisch folgt daraus die Notwendigkeit, eine Zwei-Wege-Direktverbindung einzurichten, die eine direkte Interaktion mit den anderen Teilnehmern und dem Versammlungsleiter ermöglicht.

Für die Einberufung der Mitgliederversammlungen hinsichtlich Form, Frist etc. bleibt es bei den sich aus Gesetz und Vereinssatzung ergebenden allgemeinen Regeln.

## 2.

**Virtuell oder mit Präsenz durchgeführte Mitgliederversammlung (wie zu 1.) und einer vorherigen schriftlichen Stimmabgabe *außerhalb* der Mitgliederversammlung:**

Hierbei können Mitglieder Ihre Stimme *vor* der Mitgliederversammlung *schriftlich* abgeben.

## 3.

**Schriftliches Beschlussumlaufverfahren *ohne* Mitgliederversammlung:**

Dieses Verfahren sieht eine Beschlussfassung ganz ohne Versammlung vor.

Es müssen

- alle Mitglieder an der Beschlussfassung beteiligt worden sein
- bis zum dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform (z.B. per Brief, E-Mail, Messaging-Dienst) abgegeben haben und
- der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst worden sein.

Erforderlich ist, dass der Gegenstand der Beschlussfassung allen Mitgliedern bekannt gegeben und gegebenenfalls näher erläutert wird.

Zweitens müssen die Mitglieder über die Modalitäten der Stimmabgabe und den vom Verein festgesetzten Termin in Kenntnis gesetzt werden.

### **Hinweis:**

Bitte beachten Sie, dass durch die getroffenen Übergangsregelungen viele Einzelfragen unbeantwortet bleiben und in der Praxis Probleme aufwerfen können.

**Nicht zwingend erforderliche Entscheidungen sollten daher später getroffen und einstweilen verschoben werden.**